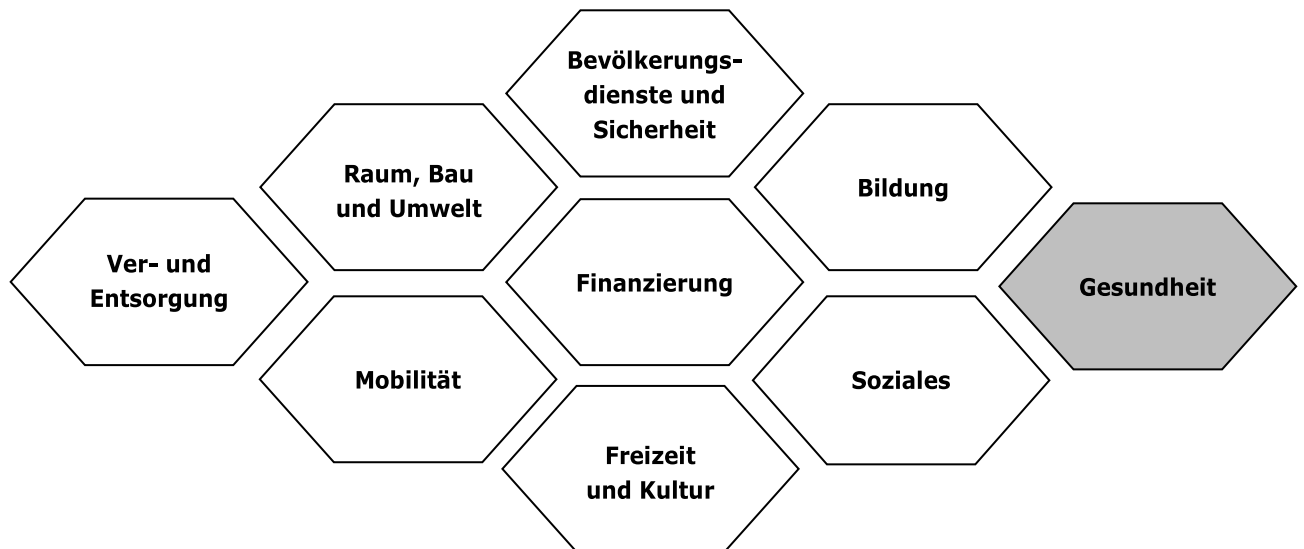


**Vorlagen und Berichte des Gemeinderates
an den Wohnerrat**

**Strategischer Sachplan 5
Gesundheit
2020-2025**



Vorlage Nr. 1200/19

Nach GR-Beschluss oder ER-Beschluss vom Tag. Monat Jahr

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Die Strategische Sachplanung als Teil der politischen Steuerung in der Gemeinde Reinach	1
1.2 Allgemeine Hinweise zu den Strategischen Sachplänen und zu ihrem Aufbau	1
1.3 Inhalt und Zuständigkeiten	1
1.4 Kommunale Rechtsgrundlagen	1
1.5 Der Strategische Sachplan Gesundheit im übergeordneten Kontext	2
1.6 Schnittstellen zu anderen Strategischen Sachplänen und Programmen	4
1.7 Dauer und Kosten	5
2. Leistungsbereiche	6
2.1 Gesundheit (LB51)	6
2.1.1 Leitsätze / Wirkungen	6
2.1.2 Leistungsauftrag	6
2.1.3 Kommentar zur Umsetzung	6
2.1.4 Wirkungsziele	8
2.1.5 Kosten/Erlöse (in Mio. CHF*)	8
2.1.6 Investitionen (in Mio. CHF**)	8
3. Anträge	9
4. Statistiken / Leistungen und Angebote	10
4.1 Statistik der Mütter-Väterberatung	10
4.2 Statistik der Kinder- und Jugendzahnpflege	10
4.3 Monitoring Alter	11
4.4 Geleistete Arbeitsstunden der Spitex Region Birs GmbH in den Jahren 2016 -2018	12
4.5 Alterssteuern (Basis Steuerjahr 2016)	12
4.6 Jahrgängerstatistik	13
4.7 Leistungsbeiträge (Leistungserbringung durch Externe)	14
4.8 Selbstbestimmtes Wohnen im Alter – Angebote Reinach BL	16
5. Anhänge	17
5.1 Leistungsvereinbarung mit Verein Betagtenhilfe	17
5.2 Leistungsvereinbarung mit Tages-Zentrum für Betagte	17
5.3 Leistungsvereinbarung mit der Spitex Region Birs GmbH	17

Vorlagen und Berichte des Gemeinderates an den Einwohnerrat

Nr. Vorlage 1200/2019

1. Einleitung

1.1 Die Strategische Sachplanung als Teil der politischen Steuerung in der Gemeinde Reinach

Die Strategische Sachplanung (SSP) zusammen mit dem Jahresplan ist das zentrale politische Steuerungsinstrument für die Gemeinde Reinach. Sie ermöglicht dem Einwohnerrat eine mehrjährige strategische Steuerung der kommunalen Leistungen. Der SSP bildet damit eine verbindliche Richtschnur für den Jahresplan. Mit der Verknüpfung der beiden Instrumente können die Grundsätze der Wirkungsorientierung, welche die Leistungen, Wirkungen und Kosten miteinander verbindet, gesichert werden.

1.2 Allgemeine Hinweise zu den Strategischen Sachplänen und zu ihrem Aufbau

Die Strategische Sachplanung umfasst 9 Sachbereiche. Die einzelnen Sachpläne decken je nach Bedarf unterschiedliche Planungshorizonte ab. Sie werden durch den Gemeinderat erarbeitet und dem Einwohnerrat zur Genehmigung vorgelegt. Ein Strategischer Sachplan umfasst im Wesentlichen die strategischen Leitsätze, die wichtigsten Wirkungsziele, die Eckwerte der Leistungen, einen Kommentar zur Umsetzung sowie den Finanzierungsbedarf für die Erbringung der Leistungen.

1.3 Inhalt und Zuständigkeiten

Der Sachbereich „Gesundheit“ (SB5) umfasst folgende Leistungsbereiche:

- Gesundheit (LB51)

	SB5	LB51
Politische Verantwortung: Ressort	Bianca Maag-Streit Soziales und Gesundheit	
Geschäftsleitung: Organisationseinheit	Thomas Sauter Allgemeine Verwaltung	
SB-Verantwortung: Organisationseinheit	Evelyn Borer Gesundheit	
LB-Verantwortung: Organisationseinheit		Caroline Hickel Gesundheit

1.4 Kommunale Rechtsgrundlagen

- Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 30. Oktober 2000, revidiert am 28. April 2008
- Verordnung zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 5. August 2008
- Reglement über Entlastungsleistungen bei der Pflege zu Hause vom 26. November 2018
- Reglement zur Ausrichtung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen vom 25. März 2019

1.5 Der Strategische Sachplan Gesundheit im übergeordneten Kontext

Im beratenden und unterstützenden Bereich Alter und Gesundheit sowie im Präventionsbereich verfügt die Gemeinde Reinach über ein sehr breites Angebot von Dienstleistungen. Diese Dienstleistungen werden sowohl von der Gemeinde selber als auch von Partnerorganisationen, mit welchen teilweise Subventions- und Leistungsverträge bestehen, angeboten.

Für eine Vielzahl der finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber der Einwohnerschaft im Bereich Gesundheit insbesondere im Bereich «Alter» bestehen rechtliche Grundlagen auf Bundes- und Kantonsebene. Es sind dies vornehmlich das Krankenversicherungsgesetz KVG, das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz APG und die gesetzlichen Grundlagen zu den Ergänzungsleistungen.

Veränderungen im Umfeld Alter und Schlussfolgerungen

Im Zug der demografischen Entwicklung (die Menschen werden älter und bleiben länger gesund und selbständig, grosse Jahrgänge sprich «Baby-Boomer») wird die Zahl der betagten Menschen in Reinach weiter ansteigen. Damit diese Menschen so lange wie möglich zu Hause leben können, sollen die ambulanten Dienstleistungen unterstützt und den Gegebenheiten und Bedürfnissen laufend angepasst werden. Die finanziellen Herausforderungen im Bereich Alter als Teil des SSP Gesundheit bleiben dementsprechend bestehen.

Festzustellen ist, dass das steuerliche Aufkommen im Altersbereich 65 – 90+ Jahre Basis Steuerjahr 2016 CHF 13.2 Mio betrug. Im Alterssegment 80 – 90+ betrug das Steueraufkommen immer noch CHF 4.4 Mio. Das bedeutet, dass sich die ältere Bevölkerung in Reinach innerhalb des Sachplanes Gesundheit selber finanziert (siehe auch Diagramm im Anhang).

Die gesellschaftliche Entwicklung, die steten Veränderungen und die sich wandelnden Bedürfnisse der Seniorinnen und Senioren verlangen sowohl im ambulanten Bereich als auch im Bereich Wohnen und Betreuung ein angepasstes und vielfältiges Angebot.

Reinach verfügt bereits über ein umfangreiches, gut ausgebautes Angebot in der Versorgungskette von ambulant bis stationär. Das bis anhin fehlende Glied in dieser Kette ist ein adäquates Angebot im Bereich betreutes Wohnen: also die Möglichkeit des eigenständigen Wohnens in altersgerechter Form mit ergänzenden Pflegedienstleistungen à la carte, je nach Bedürfnis und Anspruch.

Wie bereits festgehalten, werden sich infolge der demografischen Entwicklung die Kosten im Gesundheitsbereich vornehmlich im Bereich Alter weiter erhöhen.

Davon sind insbesondere die Leistungen durch die Spitex-Organisationen betroffen. Bei der Spitex Region Birs GmbH ist eine Änderung der Abgeltung der Leistungsbeiträge sinnvoll. Eine Änderung weg von der pauschalen zur Abgeltung der effektiven Leistungen entspricht der aktuellen Entwicklung, ist transparent und verhindert zu leistende Nachtragskredite oder Rückzahlungen.

Im Zuge der Umsetzung des neuen Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, sich zur Planung und Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Angeboten zur Betreuung und Pflege zu Versorgungsregionen zusammen zu schliessen. Darin enthalten ist u.a. der Auftrag, für pflegebedürftige Menschen, welche nicht mehr alleine zu Hause leben können, genügend Pflegebetten zur Verfügung zu stellen.

Im Weiteren verbleiben den Gemeinden nebst der Gründung bzw. dem Zusammenschluss als Versorgungsregion als zusätzliche Aufgaben die Aufsichtspflicht bei den Institutionen, die Schaffung einer Informations- und Beratungsstelle, Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern und das Erstellen eines Versorgungskonzeptes. Weitere Aufgaben sind die Einsetzung einer Qualitätskommission zur Qualitätssicherung sowie einer Ombudsstelle. Diese beiden Aufgaben sind von allen Baselbieter Gemeinden gemeinsam zu lösen und sind deshalb beim Verband der Basellandschaftlichen Gemeinden VBLG angesiedelt.

Im Auftrag der Gemeinde und der Versorgungsregion ist festgehalten, dass die Einwohnerinnen und Einwohner Zugang zu geeigneten Angeboten im ambulanten, intermediären und stationären Betreuungs- und Pflegebereich erhalten. Diese Angebote umfassen erforderliche Hauswirtschaftsleistungen, Betreuungsangebote, einen Mahlzeitendienst sowie Tages- und Nachtangebote.

Weiterhin werden mittels Monitoring die Entwicklungstendenzen im Bereich Alter beobachtet, so dass die Gemeinde reagieren und planen kann. Als Grundlage dienen die Zahlen der Einwohnerstatistik, der Spitex, der Betagtenhilfe sowie des Seniorenzentrums Aumatt.

Ebenfalls werden im Rahmen der BEAG (Betagten-Erfahrungs-Austausch-Gruppe) Reinach regelmässig die Veränderungen und Entwicklungen im Bereich Alter besprochen und ausgewertet.

Die Alterskommission berät und unterstützt weiterhin den Gemeinderat und die Verwaltung aktiv bei der Umsetzung der Massnahmen im Rahmen der Alterspolitik.

Veränderungen im Umfeld Jugend und Prävention

Auch im Bereich Jugend und Prävention werden Angebote von verschiedenen Playern organisiert. Die Dienstleistungen werden sowohl von der Gemeinde selber als auch vom Kantonalen Gesundheitsamt angeboten. Unter dem Titel «Gsund und Zwäg» (z. Bsp. «Purzelbaum» – Bewegungs- und Essverhalten) werden diese Angebot im Bildungsbereich in Zusammenarbeit mit den Kindergärten und der Primarschule umgesetzt.

Mit den gemeindeeigenen Angeboten wie Mütter-Väterberatung, Kinder- und Jugendzahnpflege sowie dem schulärztlichen Dienst wird sichergestellt, dass Erziehungsberechtigte fachkundige Beratung und Unterstützung erhalten. Zudem wird immer deutlicher, dass die frühe Förderung von Kindern insbesondere im sprachlichen Bereich an Bedeutung gewinnt.

Zielerreichung im vergangenen SSP 5 und Ausblick

Die im laufenden SSP 5 angestrebten Ziele für eine bedarfsgerechte Beratung im Bereich Kinder 0 bis 5 Jahre wurden erreicht. Mit dem Bezug des neuen Standortes im Leimgruberhaus im Ortszentrum unmittelbar neben dem Verwaltungsgebäude konnten die vorher dezentralen Beratungsangebote an einem Ort zusammengeführt werden. Das Büro ist gut erreichbar und die Angebote werden rege genutzt. Mit der regelmässigen Beratung im Rahmen des Deutschkurses für Frauen in Reinach, durchgeführt durch die Organisation Teamsolutions TSP Region Basel GmbH in Münchenstein im Auftrag der Gemeinde Reinach, werden Eltern vornehmlich Mütter erreicht, die aufgrund sprachlicher und kultureller Barrieren eher zurückhaltend Beratungsangebote wahrnehmen.

Die Mütter- und Väterberatung Reinach erbringt im weiteren Leistungen für die Gemeinden Aesch und Dornach.

Das Ziel eines adäquaten privaten Wohnangebotes für ältere Menschen in Reinach wurde mit den Überbauungen im Mischeli und im Bodmen durch genossenschaftliche Institutionen deutlich verbessert.

Das zurzeit fehlende bzw. ungenügende Angebot «betreutes Wohnen» soll mit dem Projekt der Senevita AG auf dem Areal Stöcklin bzw. dem Errichten von 52 Wohnungen deutlich verbessert werden. Im Rahmen desselben Projektes wird auch die Errichtung eines weiteren stationären Angebotes mit 60 Pflegebetten realisiert werden. Der prognostizierte erweiterte Bedarf an stationären Pflegebetten kann damit abgedeckt werden. Eine entsprechende Leistungsvereinbarung wurde vom Gemeinderat im Mai 2019 unterzeichnet.

Das Angebot im ambulanten Bereich «Betreuung» wurde durch die Spitex Region Birs GmbH deutlich ausgebaut, aufgrund der stark erhöhten Nachfrage nach den gesetzlich vorgeschriebenen Dienstleistungen. Die Kosten im ambulanten Bereich haben sich dementsprechend erhöht, zumal seit 2016 zusätzlich der Gemeindeanteil der Leistungen der privaten Spitexangebote zu finanzieren ist.

Ab 1.1.2020 wird gemäss Entscheid des Bundesrates der Anteil der Kostenübernahme in der Spitex durch die Krankenversicherungen um 3.6% sinken. Die Differenz ist vollumfänglich durch die Gemeinde zu tragen, was erneut höhere Kosten für die Gemeinde sprich einen erhöhten Gemeindeanteil bedeutet.

Im gleichen Entscheid wurde der Anteil der durch die Krankenversicherer zu tragenden Kosten im stationären Bereich um 6,7 % erhöht, was wiederum eine Entlastung für die Gemeinde bedeutet.

Die Anstrengungen sprich kontinuierlich verbesserten Angebote im ambulanten Bereich generieren jedes Jahr mehr Kosten, verhindern aber gleichzeitig den verfrühten Eintritt in den stationären Bereich (stationäre Aufenthalte sind im Durchschnitt 7 – 8 Mal höher). Verschiedene Studien belegen aber klar: Die Spitex hat Kostenvorteile bei Fällen von leichter bis mittlerer Pflegebedürftigkeit, die Pflegeheime bei mittlerer bis hoher Pflegebedürftigkeit.

Die bis anhin pauschalen Abgeltungen für die Spitex Birs GmbH sollen aufgrund der Entwicklung neu als Aufwand abhängige Leistungen abgegolten werden.

Die Möglichkeit des Erhaltes von Entlastungsleistungen bilden einen Anreiz für die Pflege innerhalb der eigenen Familie. Dieses Angebot wurde in den vergangenen Jahren vermehrt in Anspruch genommen und führte deshalb zu einer weiteren Kostensteigerung. Die Abwicklung der Entlastungsleistungen wurde Anfang 2019 in die Verwaltung integriert.

Die per 01.01.2018 eingeführte Obergrenze bei den Ergänzungsleistungen führt bei einigen Bewohnerinnen und Bewohnern im stationären Bereich zu einer Deckungslücke. Diese Deckungslücke muss von der Gemeinde durch sogenannte Zusatzbeiträge gedeckt werden. Die Anpassung der EL-Obergrenze erfolgt in drei jährlichen Schritten von CHF 200.00 bis auf CHF 170.00 und schlägt mit jährlich rund CHF 310'000 mehr Ausgaben zu Buche. Auf der anderen Seite der «Rechnung» ist festzuhalten, dass der Gemeindebeitrag bei den Ergänzungsleistungen entsprechend sinkt. Eine weitere Finanzierungslücke ergibt sich für Personen, die ihren Aufenthalt im Pflegeheim nicht vollständig finanzieren können, aufgrund der Plafonierung der Ergänzungsleistungen aber keinen Anspruch mehr generieren. Dies ergibt Mehrausgaben von rund CHF 10'000 jährlich.

Das Reglement Zusatzbeiträge zu den Ergänzungsleistungen wurde erarbeitet und vom Einwohnerrat im August 2019 genehmigt.

1.6 Schnittstellen zu anderen Strategischen Sachplänen und Programmen

Die Strategischen Sachpläne sind in 9 thematische Sachbereiche unterteilt. Sie bilden jeweils ein eigenständiges Steuerungsinstrument des Einwohnerrats. Dennoch bestehen zwischen ihnen Zusammenhänge oder Abhängigkeiten, die es zu beachten gilt. Programme oder Grundsätze, die nicht einem spezifischen Strategischen Sachplan zugewiesen werden können, werden über mehrere Sachpläne gesteuert.

Der Strategische Sachplan Gesundheit wird entscheidend durch die Zunahme der betagten Bevölkerung und den rechtlichen Grundlagen auf Bundes- und Kantonsebene mit beeinflusst. Weitere Abhängigkeiten existieren zu folgenden SSP:

Soziales: Eine Zusammenarbeit mit dem Bereich Soziales ist wichtig und notwendig (Mietzinsbeiträge oder Beratung), damit die Hilfestellung für Einwohnerinnen und Einwohner mit knappen oder ungenügenden finanziellen Mitteln rasch und koordiniert möglich ist.

Bevölkerungsdienste und Sicherheit: Die Koordinationsstelle für Altersfragen ist auf eine gute Zusammenarbeit mit der Zweigstelle der Ausgleichskasse angewiesen (Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen, Zusatzbeiträge). Für das Monitoring greift sie auf die Statistik der Einwohnerdienste zurück. Die Polizei Reinach engagiert sich ebenfalls im Altersbereich insbesondere bei Fragen der Prävention und Sicherheit.

Bildung: Die Spitex Birs GmbH führt jährlich Lauskontrollen in den Schulen durch.

Kultur und Begegnung: Kulturelle Anlässe, Ausstellungen, Foren sorgen für die Möglichkeit des sich Treffens, Austauschens und soziale Kontakte. Im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung werden präventive Massnahmen getroffen und Angebote entwickelt, damit Kinder in ihrer Entwicklung altersgerecht gefördert werden. Das Unicef-Label «Kinderfreundliche Gemeinde» zeigt die stete Entwicklung und Überprüfung der Angebote.

Mobilität: Der Fuss- und Veloverkehr wird auch im Hinblick auf die allgemeine Gesundheit der Bevölkerung gefördert, indem der Nutzen des alltäglichen Mobilitätsverhaltens auf die Gesundheit bewusstgemacht wird. Die Bedürfnisse der älteren Generationen an die Infrastruktur werden durch das Ressort Gesundheit ermittelt (Alterskommission).

Raum, Bau und Umwelt: Die kommunalen Vorhaben orientieren sich an den Prinzipien der Nachhaltigkeit, so dass auch für die nachkommende Generation Lebensqualität und ausreichend natürliche Ressourcen gesichert sind. Dabei hilft das regelmässige Monitoring im Altersbereich, wo Entwicklungstendenzen in den Bereichen demographische Entwicklung und daraus ableitend Betreuung und Wohnen aufgezeigt werden.

1.7 Dauer und Kosten

Der Gemeinderat empfiehlt, die Strategie für diesen Sachbereich auf 6 Jahre, nämlich von 2020 – 2025 festzulegen. Gemäss Altersbetreuungs- und Pflegegesetz APG ist seit der Inkraftsetzung per 01.01.2018 eine Versorgungsregion im Bereich Alter zu bilden. Eine entsprechende Arbeitsgruppe wurde durch den Verein Birsstadt eingesetzt. Obwohl die Planung und Umsetzung der Versorgungsregion und des dazugehörenden Versorgungskonzeptes noch nicht abgeschlossen sind, kann davon ausgegangen werden, dass die Verpflichtungen der Gemeinde in finanzieller Hinsicht keine relevante Verschiebung zur Versorgungsregion erfahren werden. Die Aufgaben der Versorgungsregion sind im Bereich Beratung und gemeinsamer Bedarfsplanung angesiedelt. Die finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde gestützt auf die rechtlichen Grundlagen im übergeordneten Kontext bleiben bestehen. Aufgrund dessen ist die geplante Dauer des SSP 5 von 6 Jahren sinnvoll. Für die Planjahre ab 2021 gelten folgende Parameter:

- Lohnkosten (Direkte Kosten der Leistungsbereiche; Querschnittsleistungen): +1.3 %
- Sach- und übrige Personalkosten: 0% (keine Teuerung)
- Restliche Kostenarten: 0 %
- Direkte Erlöse (alle Erlöse die nicht Transfer sind): +0.2 %
- Gemeinkosten: 0 % (keine Teuerung)
- Querschnittskosten: +1.3 % (analog Lohnkosten, da hauptsächlich Lohnbestandteile)
- Politikkosten: 0.2 %
- Transferkosten/-erlöse: 0 %

Die einzelnen Positionen des Kosten-/Erlösschemas und der Investitionsübersicht sind in Mio. CHF dargestellt und auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die berechneten Totale basieren auf den exakten Zahlen, weshalb Rundungsdifferenzen auftreten können.

Der Finanzbedarf für die Planjahre 2020 bis 2025 (Schätzungen pro Jahr in CHF) beträgt CHF 54.55 Mio. und setzt sich wie folgt zusammen:

2020	8.33 Mio. CHF	2022	8.99 Mio. CHF	2024	9.27 Mio. CHF
2021	8.83 Mio. CHF	2023	9.15 Mio. CHF	2025	9.43 Mio. CHF

Die Planjahre im Jahres- und Entwicklungsplan werden mit den jeweils aktuellen Annahmen bezüglich Planungsparameter errechnet.

Strategischer Sachplan 2020 – 2025

2. Leistungsbereiche

2.1 Gesundheit (LB51)

2.1.1 Leitsätze / Wirkungen

Gezielte Angebote, insbesondere für Kinder, Jugendliche und ältere Menschen fördern das Bewusstsein für ein gesundes Leben, tragen zur Erhaltung der Gesundheit bei und vermindern stationäre Aufenthalte.

Hilfs- und pflegebedürftige Menschen können ein würdiges Leben führen in ihrer gewohnten Umgebung oder in einer ihren Bedürfnissen angepassten Einrichtung.

2.1.2 Leistungsauftrag

Betreuungspersonen von Säuglingen und Kleinkindern erhalten insbesondere von der Mütter-Väterberatung Unterstützung, Beratung und Begleitung in Fragen der Pflege, Ernährung, Entwicklung, Erziehung und zu psychosozialen Themen. Kinder ab Eintritt Kindergarten und Jugendliche bis zum 18. Altersjahr erhalten durch die Kinder- und Jugendzahnpflege Unterstützung und Förderung für einen gesunden Kauapparat bei gesicherter Qualität zu vertretbaren Kosten. Präventionskampagnen zum Bewegungs- und Essverhalten werden v.a. im Rahmen der Schule gefördert und unterstützt.

Pflege- und Unterstützungsbedürftige erhalten fachkompetente, spitalexterne Dienstleistungen mit dem Ziel, die Gesundheit, die Selbsthilfe und Eigenverantwortung zu fördern und zu unterstützen. Diese Leistungen werden vorwiegend durch Spitex-Organisationen erbracht. Seniorinnen und Senioren erhalten Unterstützung, Beratung, Betreuung und Begleitung, damit sie den 3. Lebensabschnitt möglichst gesund, selbstbestimmt und in Würde in der gewohnten Umgebung verbringen können (Koordinationsstelle Alter der Gemeinde). Angehörige erhalten Beratung und Entlastung.

Zur Sicherung dieser Dienstleistungen bestehen mit dem Verein Betagtenhilfe, dem Tages-Zentrum für Betagte sowie der Spitex Region Birs GmbH Leistungsverträge. Für Pflegebedürftige stehen eine ausreichende Anzahl Betten und ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung, welches den Anforderungen der Qualitätsstandards entspricht. Über die Angebote im Gesundheitsbereich wird regelmässig informiert (Broschüren, Medien, Homepage, Veranstaltungen).

Neue Wohnformen wie z. Bsp. «Betreutes Wohnen» durch private, genossenschaftliche oder ähnliche Institutionen werden gefördert.

In der gemäss dem Altersbetreuungs- und Pflegegesetz APG vorgeschriebenen und noch zu bildenden Versorgungsregion werden möglichst viele Leistungen (z.Bsp. Beratungsstelle, stationäre und ambulante Angebote, intermediäre Leistungen usw.) gemeinsam geplant und allenfalls gemeinsam angeboten.

2.1.3 Kommentar zur Umsetzung

Die durch die Partnerorganisationen (Spitex, Tageszentrum für Betagte, Betagtenhilfe, Seniorenzentrum Aumatt) erbrachten Leistungen werden regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst. Unter der Leitung der Gemeinde wird die Vernetzung der Angebote und Organisationen (BEAG Betagten-Erfahrungs-Austausch-Gruppe) gefördert und die interkommunale Zusammenarbeit intensiviert. Die Gründung der Versorgungsregion wird im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Vereins Birsstadt vorangetrieben. So können Angebote ausgebaut, Synergien genutzt und Verwaltungskosten gesenkt werden.

Strategischer Sachplan 2020 – 2025

Der möglichen Vereinsamung wird mit kulturellen und sozialen Angeboten von verschiedensten Anbietern (Verein Senioren für Senioren, Verein Betagtenhilfe, Verein Tageszentrum, Pro Senectute, Netzwerk und Altersverein) begegnet.

Der Verein Tageszentrum und das Seniorenzentrum Aumatt planen eine enge Zusammenarbeit. Die Ausprägung dieser Zusammenarbeit wird im Laufe des Planungszeitraumes des SSP 5 geklärt.

Initianten und Investoren auf dem Gebiet altersgerechter Wohnungsbau werden unterstützt und auf die Bedürfnisse der älteren Bewohnerinnen und Bewohner auf entsprechende Bauweise und Einrichtung hingewiesen. Schwerpunkt bildet dabei die Unterstützung des Verbleibs im Wohnumfeld und die Realisierung von neuen Wohnformen wie betreutes Wohnen.

Qualifiziertes Pflegepersonal ist unabdingbar und die Gemeinde fördert Unterstützungsmassnahmen, um einem Mangel zu begegnen (Ausbildung im Bereich Spitex). Auch das Seniorenzentrum Aumatt bildet jährlich Lernende in verschiedenen Pflegeberufen aus. Zudem werden Praktikumsplätze angeboten, um interessierten jungen Menschen die Pflegeberufe näher zu bringen. Durch die Informationsstelle der Gemeinde werden sowohl Seniorinnen und Senioren beraten als auch Angehörige in Fragen zur Betreuung und Pflege unterstützt und gestärkt.

Kostenentwicklung

Infolge der demografischen Entwicklung werden sich die Kosten im Gesundheitsbereich weiter erhöhen. Mit der Plafonierung der EL-Obergrenze ist die Gemeinde verpflichtet, die Finanzierungslücke bei denjenigen Einwohnerinnen und Einwohnern zu decken, die aufgrund der Plafonierung keinen Anspruch mehr auf Ergänzungsleistungen haben, trotzdem aber die Heimkosten nicht finanzieren können. Die Neueintritte ins Pflegeheim ab Pflegestufe 3 (erhöhter Pflegebedarf) werden eine weitere Zunahme der Kosten verursachen. Gleichzeitig sind mit der Erhöhung der Pflegenormkosten PNK durch den Kanton die Heime gefordert, ihre Tarife in Hotellerie und Pflege entsprechend anzupassen. Dies u.a. auch um im Kostenvergleich mit anderen Heimen bestehen zu können.

Die Förderung der ambulanten Dienste zeigt Wirkung, hat jedoch zur Folge, dass die Beiträge insbesondere bei den Spitex-Dienstleistern zunehmen.

Das zurzeit fehlende bzw. ungenügende Angebot «Betreutes Wohnen» soll mit dem Projekt der Senevita AG auf dem Areal Stöcklin deutlich verbessert werden. Im Rahmen desselben Projektes wird auch die Errichtung eines weiteren stationären Angebotes realisiert werden.

Im Rahmen des neuen Strategischen Sachplanes SSP 5 sind die Leistungsverträge mit dem Verein Betagtenhilfe, dem Verein Tageszentrum und der Spitex Region Birs GmbH zu erneuern und zu ratifizieren.

Strategischer Sachplan 2020 – 2025

2.1.4 Wirkungsziele

Ziel	Indikator	Ist 2018	Soll 2020-2025
Eltern mit Kindern < 5 Jahren erhalten bedarfsgerechte Beratung.	Anteil der Eltern, welche das Angebot im 1. Lebensjahr mindestens 3x nutzen.	62.5%	> 60%
Stationäre Aufenthalte werden durch ambulante Angebote vermindert.	Durchschnitt Eintrittsalter in Pflegeheim	84	> 85 Jahre
	Pflegestufe bei Eintritt >2	k.A.	> 95 %
Für pflege- und hilfsbedürftige ältere Menschen stehen genügend Pflegeplätze zur Verfügung.	Wartezeit von Anmeldung bis Eintritt ins Pflegeheim	1,5 Mte	< 2 Mte
Die Versorgungsregion gemäss Altersbetreuungs- und Pflegegesetz ist eingeführt.	Einführung: 01.01.2020 Konzept und Beratungsstelle: 31.12.2020	k.A.	

2.1.5 Kosten/Erlöse (in Mio. CHF*)

Stufenrechnung	Ist 2018	JEP 2019	Budget 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Direkte Kosten / Gemeinkosten	7.08	7.23	8.23	8.79	8.97	9.15	9.31	9.49
Direkte Erlöse	-0.61	-0.69	-0.65	-0.68	-0.68	-0.68	-0.68	-0.68
Saldo Basiskosten	6.48	6.54	7.58	8.10	8.29	8.47	8.63	8.81
Kapitaldienst	0.42	0.46	0.38	0.36	0.33	0.31	0.26	0.24
Querschnittskosten	0.21	0.27	0.23	0.23	0.23	0.24	0.24	0.24
Saldo Verwaltungskosten	7.11	7.28	8.19	8.69	8.85	9.01	9.13	9.29
Politikkosten	0.13	0.13	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14
Vollkosten exkl. Transfer	7.23	7.41	8.33	8.83	8.99	9.15	9.27	9.43
Transferkosten/-erträge	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Vollkosten inkl. Transfer	7.23	7.41	8.33	8.83	8.99	9.15	9.27	9.43

* Bei den Totalen können Rundungsdifferenzen auftreten.

2.1.6 Investitionen (in Mio. CHF**)

Objekt	Soll 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

** Bei den Totalen können Rundungsdifferenzen auftreten.

3. Anträge

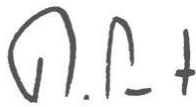
Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgende Anträge zur Beschlussfassung:

- :///:
1. Der Einwohnerrat genehmigt den Strategischen Sachplan "Gesundheit" mit dem Leistungsauftrag sowie den Wirkungs- und Kostenzielen.
 2. Er ratifiziert den Vertrag über Leistungsbeiträge mit der Spitex Region Birs GmbH.
 3. Er ratifiziert den Vertrag über Leistungsbeiträge mit dem Verein Betagtenhilfe.
 4. Er ratifiziert den Vertrag über Leistungsbeiträge mit dem Tageszentrum für Betagte.

Gemeinderat Reinach BL



Melchior Buchs
Gemeindepräsident



Thomas Sauter
Geschäftsleiter

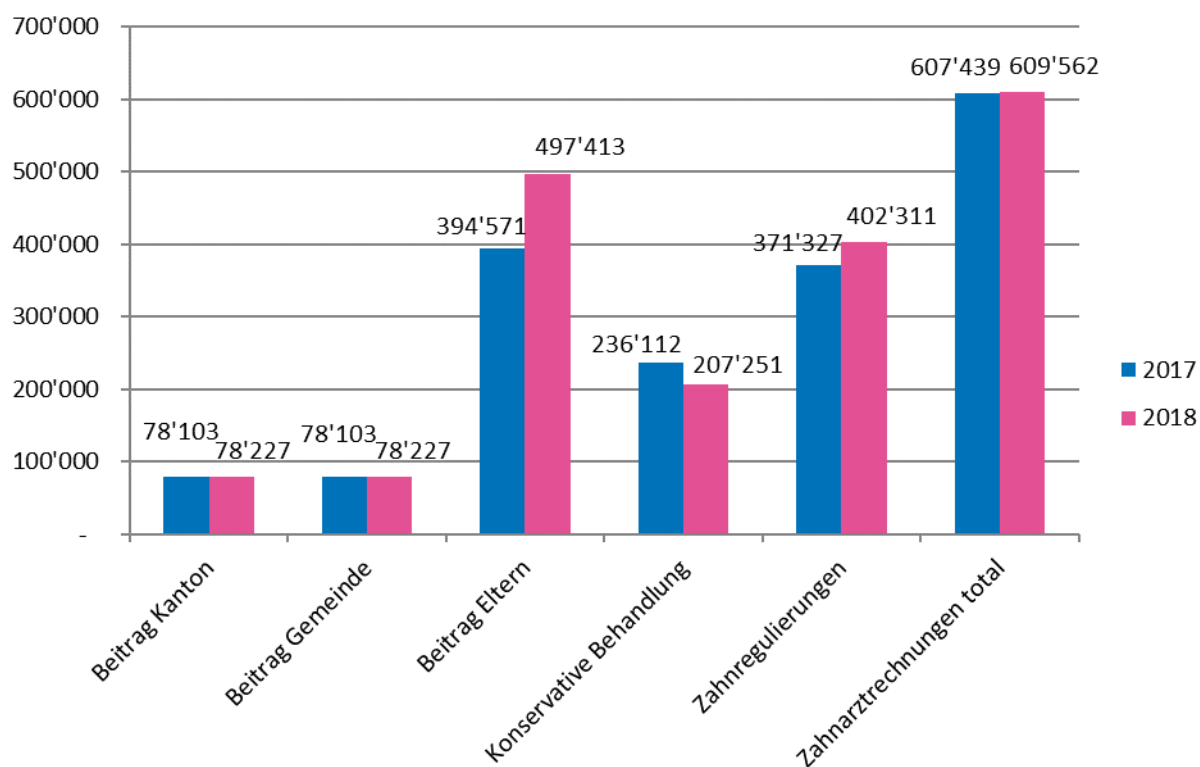
4. Statistiken / Leistungen und Angebote

4.1 Statistik der Mütter-Väterberatung

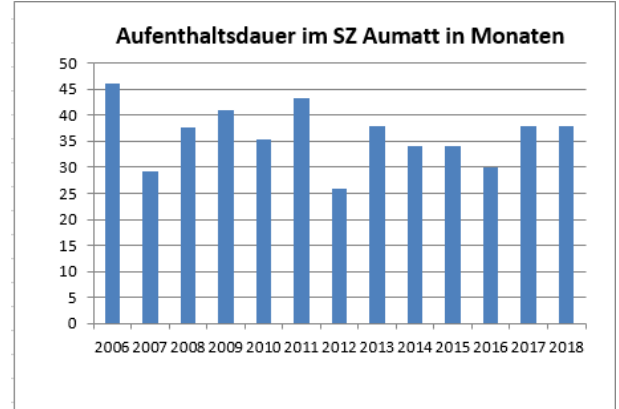
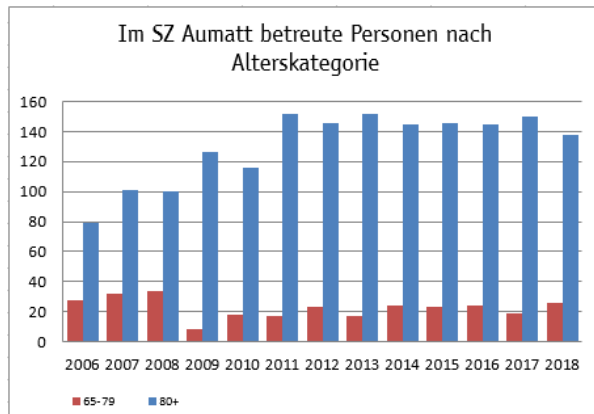
	2017	2018
Beratungen im Büro	537	521
Telefonberatung	910	1003
Hausbesuche	4	10
Gruppentreffen (Anzahl Kinder)	686	686
Total Beratungen	2137	2220

4.2 Statistik der Kinder- und Jugendzahnpflege

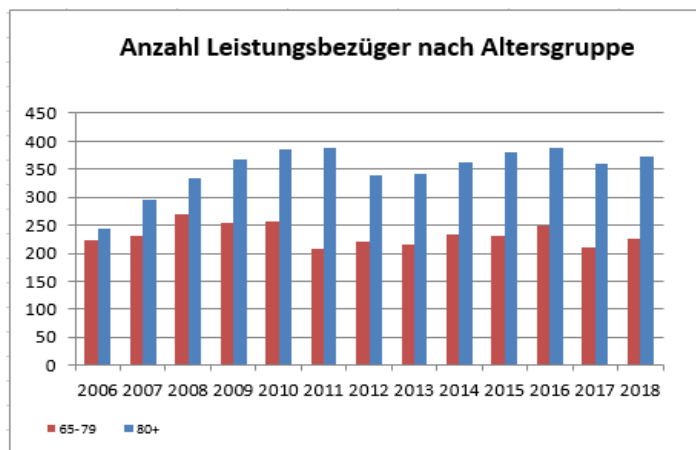
	2017	2018
Beitrag Kanton	78'103	78'227
Beitrag Gemeinde	78'103	78'227
Beitrag Eltern	394'571	497'413
Konservative Behandlung	236'112	207'251
Zahnregulierungen	371'327	402'311
Zahnarztrechnungen total	607'439	609'562



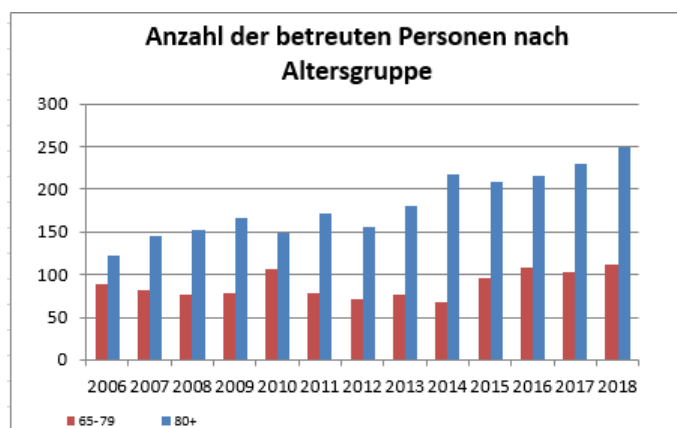
4.3 Monitoring Alter



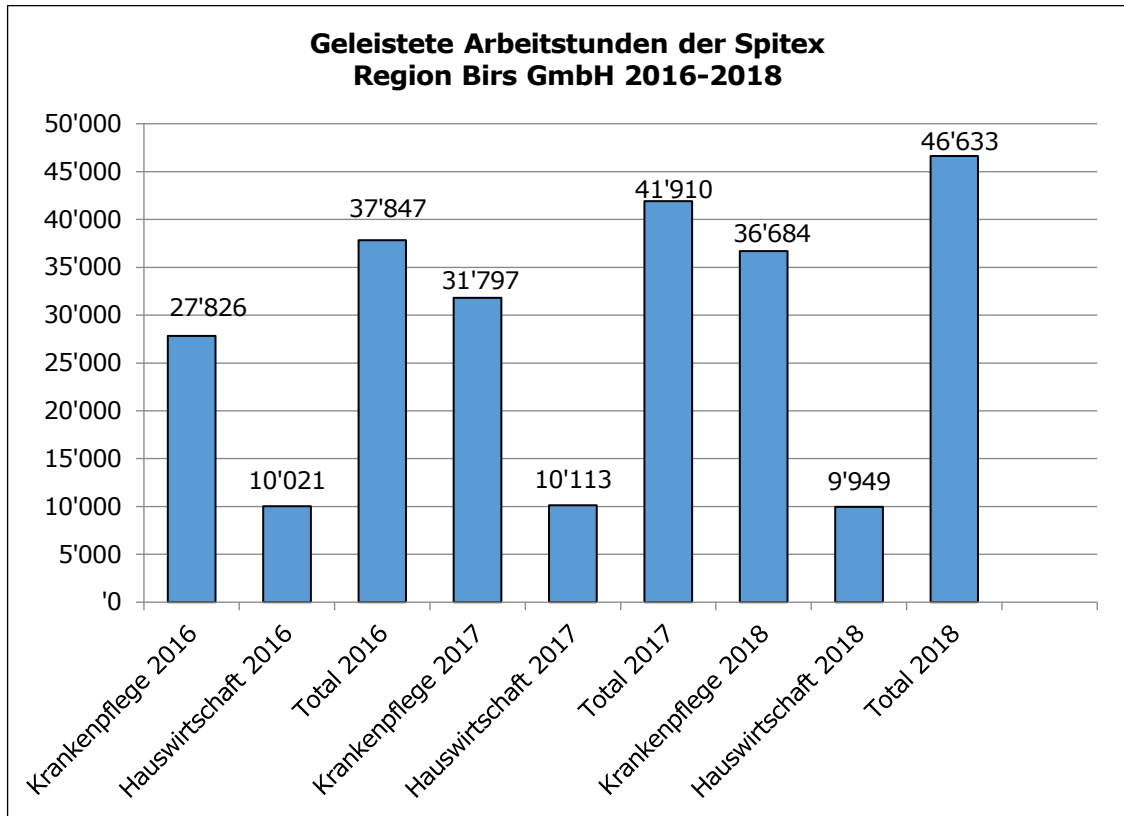
Spitex



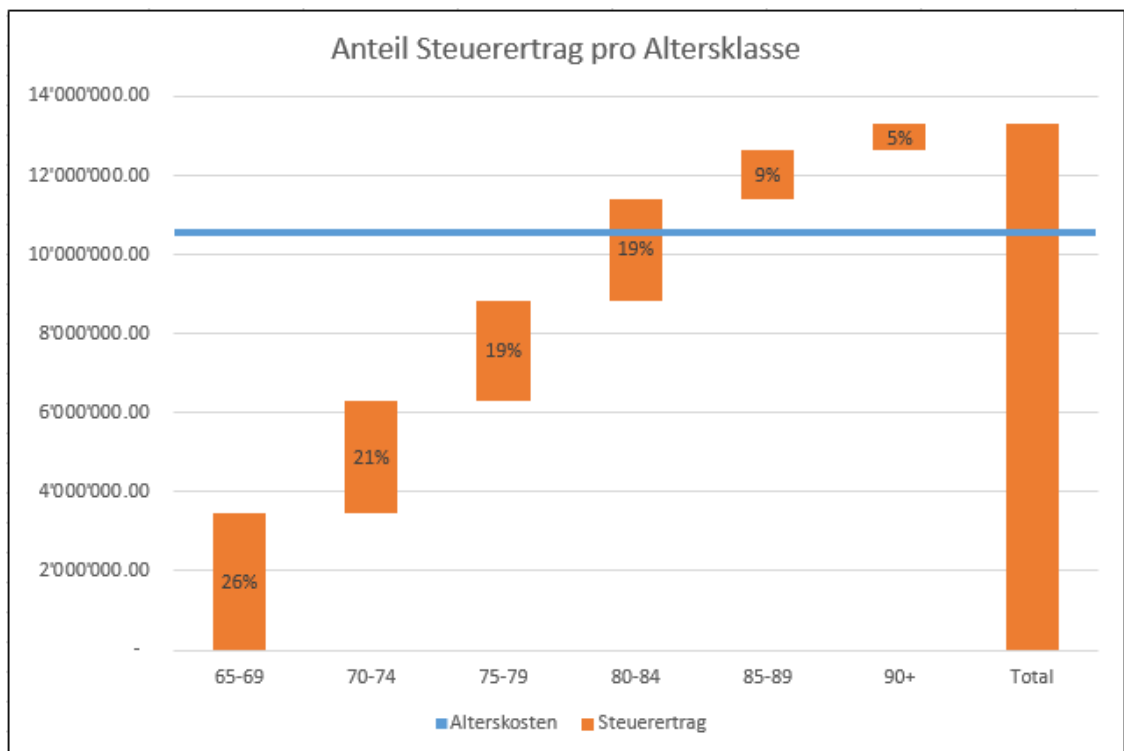
Betagtenhilfe



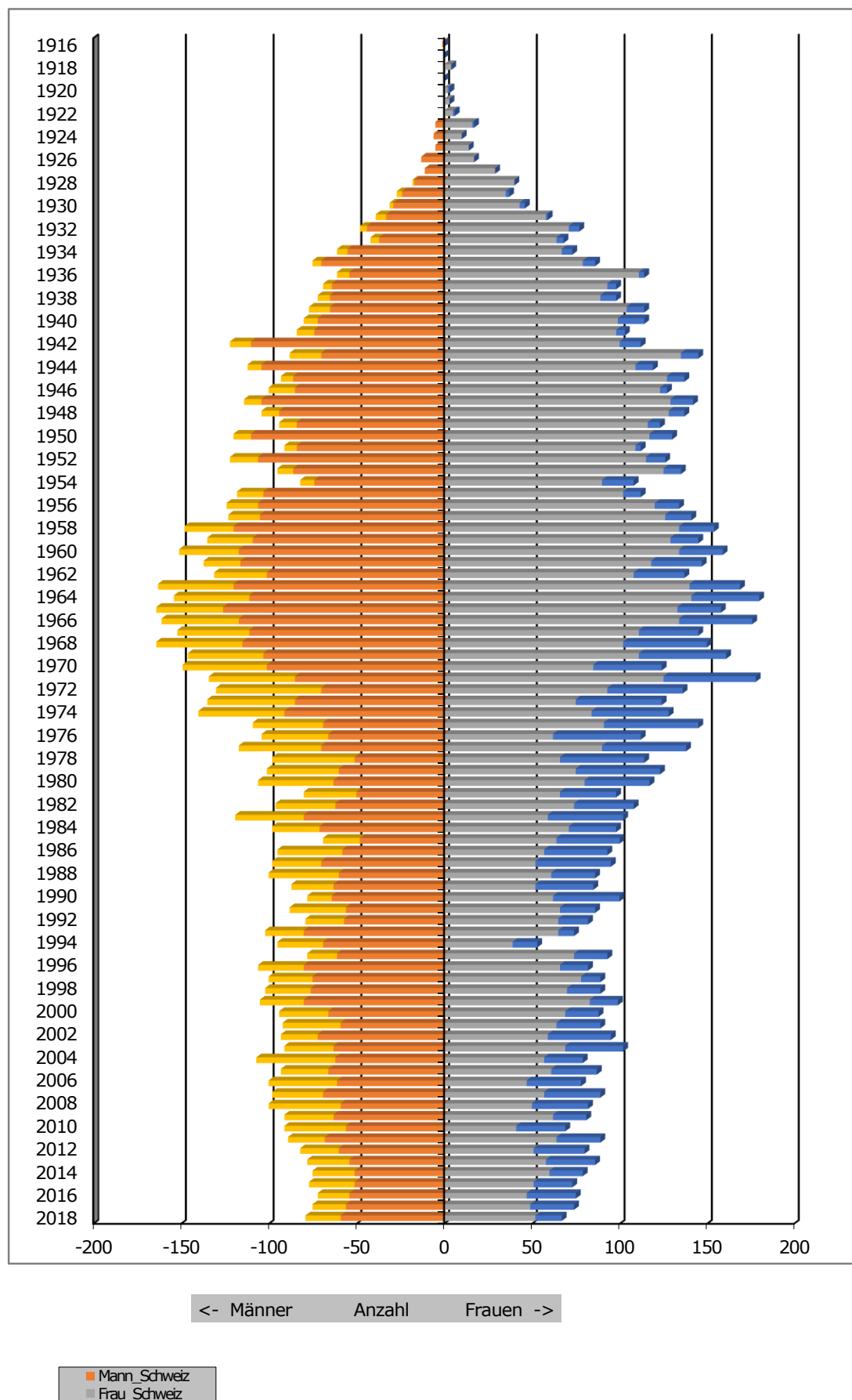
4.4 Geleistete Arbeitsstunden der Spitex Region Birs GmbH in den Jahren 2016 -2018



4.5 Alterssteuern (Basis Steuerjahr 2016)

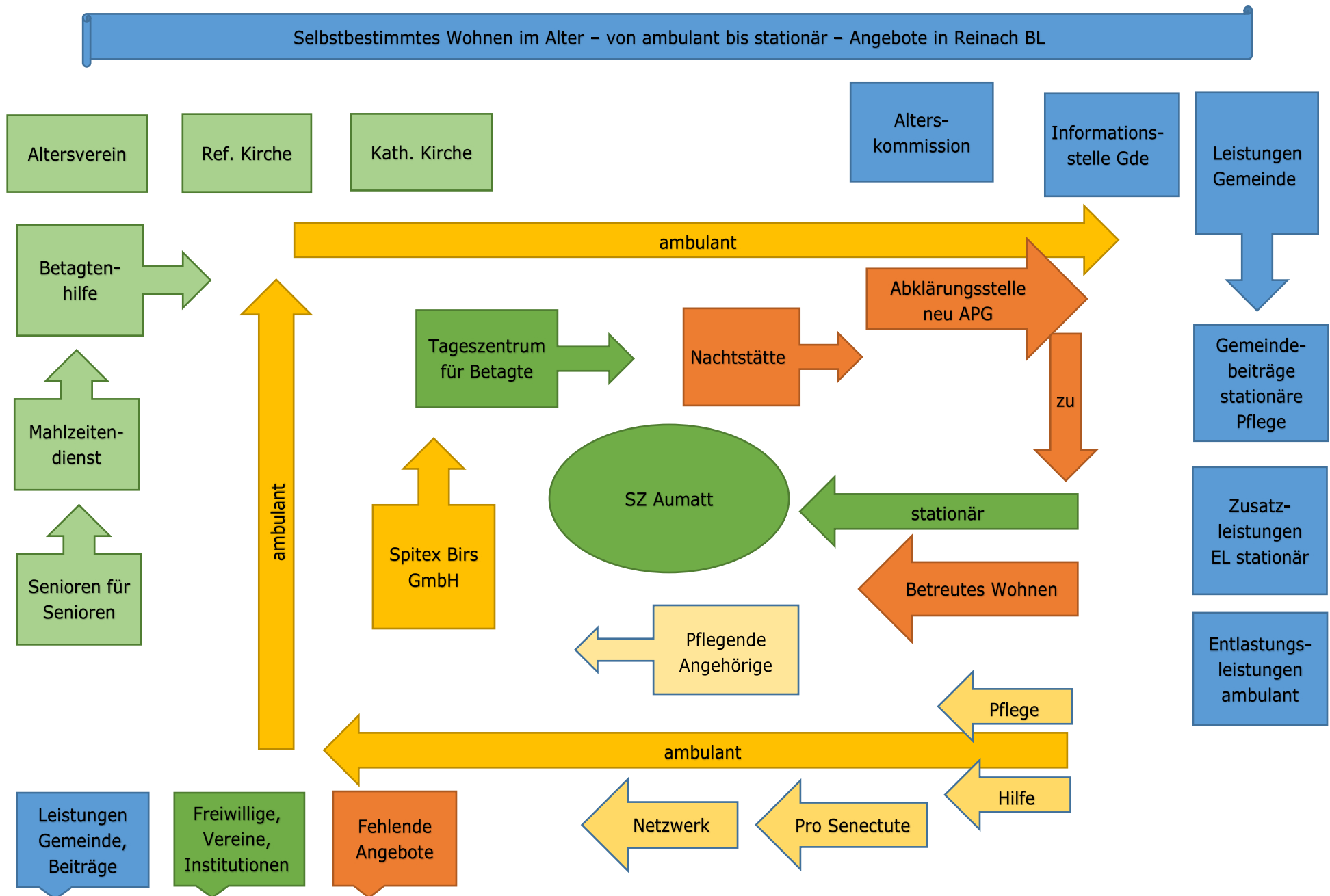


4.6 Jahrgängerstatistik



51b	Verein Tages-Zent- rum für Be- tagte	Das Tages-Zentrum für Be- tagte bietet regelmässig an drei Tagen pro Woche die Betreuung von Senioren an. Einwohnerinnen und Ein- wohner mit ausgewiesener allgemeiner Hilfsbedürftig- keit, körperlicher oder geis- tiger Behinderung oder wenn das Bedürfnis der pflegenden Angehörigen nach Entlastung besteht, haben Anspruch auf Auf- nahme im Tages-Zentrum.	Tagesbetreuung von Seni- orinnen und Senioren mind. drei Tagen pro Wo- che										Engere Zusammen- arbeit mit Senioren- zentrum Aumatt in Planung.
					60	60	60	60	60	60	60	60	
				Total			60	60	60	60	60	60	
Gesamte Leistungsbeiträge (SSP5)					2'297	2'435	2'755	2'855	2'955	2'955	3'055		

4.8 Selbstbestimmtes Wohnen im Alter – Angebote Reinach BL



5. Anhänge

5.1 Leistungsvereinbarung mit Verein Betagtenhilfe

Vgl. Beilage

5.2 Leistungsvereinbarung mit Tages-Zentrum für Betagte

Vgl. Beilage

5.3 Leistungsvereinbarung mit der Spitex Region Birs GmbH

Vgl. Beilage

Vertrag über Leistungsbeiträge

Zwischen der Einwohnergemeinde Reinach, vertreten durch den Gemeinderat,
und dem Verein Betagtenhilfe Reinach, vertreten durch die Präsidentin, Frau Ingrid Pfeiffer,
Bruderholzstrasse 52, 4153 Reinach BL
wird folgender Vertrag abgeschlossen:

ZIELE / PRÄAMBEL

Die Vertragspartner fördern regelmässige, bedarfsorientierte und kosteneffiziente Angebote im Bereich Haushalthilfe, Mahlzeitendienst und Mittagstisch für betagte Einwohnerinnen und Einwohner aus Reinach.

LEISTUNGEN

Leistungsziele

Der Verein Betagtenhilfe Reinach trägt dazu bei, dass Betagte, welche zu Hause wohnen, ihre eigenständige und selbstbestimmte Lebensführung bewahren können.

Der Verein Betagtenhilfe Reinach trägt mit seinem Angebot dazu bei Spitalaufenthalte oder Altersheimplatzierungen zu verkürzen oder hinauszuzögern und leistet damit einen Beitrag zur Kosteneffizienz im Gesundheitswesen.

Leistungsumfang/Qualität

Anspruch auf subventionierte Leistungen des Vereins Betagtenhilfe Reinach haben Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Reinach, in der Regel ab dem AHV-Alter mit ausgewiesener Hilfsbedürftigkeit.

Der Verein Betagtenhilfe Reinach bietet den Betagten für jeden Tag (Montag-Sonntag) eine warme Mahlzeit an bzw. liefert ihnen diese ins Haus. Ausserhalb der Schulferienzeit wird wöchentlich ein gemeinsamer Mittagstisch (Mittagsclub) angeboten. Der Verein Betagtenhilfe Reinach unterstützt und entlastet die Betagten und ihre Angehörigen, indem er Haushalthilfen vermittelt bzw. zur Verfügung stellt.

Der Verein Betagtenhilfe Reinach sorgt dafür, dass alle von ihm erbrachten Dienstleistungen folgende Qualität aufweisen:

- Sie sind wirksam in Bezug auf den Erhalt der Selbständigkeit und Unabhängigkeit
- Sie sind abgestimmt auf die Erfordernisse der Situation und die Bedürfnisse der Betagten
- Das Personal pflegt einen freundlichen, rücksichtsvollen und einfühlsamen Umgang mit den Betagten und respektiert sie als eigenständige, eigenverantwortliche Persönlichkeiten mit individueller Lebensgeschichte, Lebensart und eigenen Wertvorstellungen. Das Personal trägt damit zum Wohlbefinden der Betagten und ihres sozialen Umfeldes bei
- Die Organisation eines Einsatzes erfolgt innert nützlicher Frist
- Der Verein Betagtenhilfe Reinach garantiert in der Haushalthilfe, wenn immer möglich, eine längerfristige Betreuung durch die gleiche Person
- Der Verein Betagtenhilfe Reinach ist dafür besorgt, dass die Mahlzeiten sorgfältig zubereitet und auf den Bedarf der Betagten abgestimmt sind
- Der Verein Betagtenhilfe Reinach pflegt den regelmässigen Austausch mit anderen Organisationen im Altersbereich
- Der Verein Betagtenhilfe Reinach gewährleistet durch seine Aufsicht, dass die Dienstleistungen gemäss Vertrag erbracht werden und die Qualität den gestellten Anforderungen entspricht.

Ressourcen

Finanzielle Ressourcen bilden, neben den Subventionen durch die Einwohnergemeinde, Einnahmen aus den Dienstleistungen, Mitgliederbeiträgen und Spenden.

Die Tarife sind abgestimmt auf diejenigen anderer Institutionen mit ähnlichem Leistungsauftrag.

LEISTUNGEN DER GEMEINDE

Die Gemeinde unterstützt den Verein Betagtenhilfe Reinach mit folgenden Leistungen:

1. jährlicher Beitrag von CHF 245'000.
2. Anpassungen für die Folgejahre werden im Jahresgespräch beantragt und beurteilt.

Auszahlung

Die Auszahlung des jährlichen Leistungsbeitrages erfolgt in vier Raten, jeweils im Januar, April, Juli und Oktober.

INFORMATIONSPFLICHT

Der Verein Betagtenhilfe Reinach verpflichtet sich, der Gemeinde allfällige Veränderungen, insbesondere im gesetzlichen und finanziellen Bereich, die zur Zeit des Vertragsabschlusses noch nicht massgeblich oder bekannt waren, unverzüglich zu melden.

ÜBERPRÜFUNG DER LEISTUNGEN

Mindestens einmal im Jahr – vor oder nach der Generalversammlung – findet zwischen den Vertragsparteien eine gemeinsame Überprüfung der Leistungen statt. Der Verein Betagtenhilfe Reinach informiert die Gemeinde bei dieser Gelegenheit über alle wichtigen Vorkommnisse des abgelaufenen Betriebsjahres.

REVISORENBERICHT

Der Verein Betagtenhilfe Reinach stellt der Gemeinde nach der ordentlichen Genehmigung jeweils ein Exemplar der Jahresrechnung mit Revisorenbericht zu.

BEITRAGSREDUKTION

Der Verein Betagtenhilfe Reinach kann eine Reserve in Höhe der festen Betriebskosten von drei Monaten bilden. Weitere Rückstellungen führen zu einer entsprechenden Reduktion des Leistungsbeitrags; vorbehalten bleiben zweckgebundene Rückstellungen.

VORZEITIGE BEENDIGUNG DES VERTRAGS

Die Beitragspflicht der Gemeinde entfällt, wenn sich der Verein Betagtenhilfe Reinach auflöst oder die vereinbarten Leistungen nicht mehr erbringt. Bei einer Auflösung ist der Leistungsbeitrag längstens bis zum Datum der Auflösung geschuldet.

GELTUNG

Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich seiner Genehmigung durch den Einwohnerrat auf den 01.01.2020 in Kraft (siehe auch die Bestimmungen im Reglement betreffend die Unterstützungsleistungen der Gemeinde). Er löst den Vertrag vom 14.09.2010 ab.

ABLAUF UND VERLÄNGERUNG

Der Vertrag wird auf die Dauer von fünf Jahren, nämlich bis zum 31.12.2024 abgeschlossen. Die Verlängerung ist vom Verein bis spätestens am 30. Juni 2023 beim Gemeinderat zu beantragen. Im Falle einer Verlängerung ist die Angemessenheit des Leistungsbeitrags zu überprüfen.

Dieser Vertrag kann während seiner Laufzeit beidseits mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten per 31. Dezember gekündigt werden.

VERTRAGSBESTANDTEILE

Folgende Beilagen sind integrierende Bestandteile dieses Vertrages:

1. Statuten des Vereins Betagtenhilfe Reinach vom 10.05.2019
2. Zielvereinbarungen 2020-2024

Reinach, 27.08.2019

DIE VERTRAGSPARTEIEN:

Verein Betagtenhilfe Reinach

Gemeinde Reinach

Ingrid Pfeiffer
Präsidentin

Melchior Buchs
Gemeindepräsident

Thomas Sauter
Geschäftsleiter

Dieser Vertrag wurde in zwei Exemplaren ausgestellt.

Vertrag über Leistungsbeiträge

Zwischen der Einwohnergemeinde Reinach, vertreten durch den Gemeinderat,
und dem Verein Tages-Zentrum für Betagte Reinach, vertreten durch den Präsidenten, Herr Robert Heimberg, Brühlgasse 11, 4153 Reinach BL
wird folgender Vertrag abgeschlossen:

ZIELE / PRÄAMBEL

Die Vertragspartner fördern eine regelmässige Tagesbetreuung und sind dafür besorgt, dass betagte und beeinträchtigte Einwohnerinnen und Einwohner von Reinach eine bedarfsgerechte Dienstleistung in diesem Bereich erhalten.

LEISTUNGEN

Leistungsziele

Der Verein Tages-Zentrum für Betagte Reinach ermöglicht betagten Menschen ein Zusammensein mit anderen Betagten und trägt mit einem vielseitigen Angebot an Aktivitäten dazu bei, dass sie ihre Lebensfreude und Selbständigkeit erhalten können.

Der Verein Tages-Zentrum für Betagte Reinach will pflegende Angehörige regelmässig tageweise entlasten und sie damit bei der Betreuung und Pflege unterstützen.

Der Verein Tages-Zentrum für Betagte Reinach will mit seinem Angebot Spitalaufenthalte oder Altersheimplatzierungen verkürzen oder hinauszögern und damit einen Beitrag zur Kosteneffizienz im Gesundheitswesen leisten.

Leistungsumfang/Qualität

Das Tages-Zentrum für Betagte Reinach bietet regelmässig an drei Tagen pro Woche, jeweils von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr, die Betreuung von Seniorinnen und Senioren an. Einwohnerinnen und Einwohner aus Reinach mit ausgewiesener allgemeiner Hilfsbedürftigkeit, Beeinträchtigung oder wenn das Bedürfnis der pflegenden Angehörigen nach Entlastung besteht, haben Anspruch auf Aufnahme im Tages-Zentrum für Betagte.

Anspruch auf subventionierte Leistungen haben alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Reinach, bei welchen ein Bedarf festgestellt wird.

Einwohnerinnen und Einwohner anderer Gemeinden werden aufgenommen, wenn ausreichend Platz vorhanden sind. Sie haben den vollen Betreuungspreis zu entrichten bzw. sie erhalten keine Leistungsbeiträge durch die Gemeinde.

Angeboten werden folgende Leistungen:

- Psychogeriatrische und pflegerische Betreuung
- Aktivitäten, die der Förderung und dem Erhalt vorhandener Fähigkeiten dienen, wie handwerklich-gestalterische Tätigkeiten, alltagsbezogene Tätigkeiten, Gedächtnistraining, altersgemässe Gymnastik.
- Gemeinschaftserlebnis durch Singen, Spielen, Feste feiern, Geschichten erzählen, Gedichte rezitieren
- Ausgewogene Ernährung
- Ruhemöglichkeiten nach dem Essen
- Kostengünstige Transportmöglichkeiten

Die Betreuung der Betagten ist liebevoll, einfühlsam und geduldig, aber auch wirksam in Bezug auf die Förderung und den Erhalt vorhandener Fähigkeiten. Sie richten sich nach den Erfordernissen der Situation und den Bedürfnissen der Betagten. Die Betagten werden als eigenständige Persönlichkeiten mit individuellen Lebensgeschichten, Lebensart und eigenen Wertvorstellungen respektiert. Mit der Betreuung werden die Unabhängigkeit und das Wohlbefinden der Betagten und ihres sozialen Umfeldes angestrebt.

Ressourcen

Finanzielle Ressourcen bilden, neben den Subventionen durch die Einwohnergemeinde, Tagespauschalen, Mitgliederbeiträgen und Spenden.

Die Tagespauschale berücksichtigt die finanzielle Leistungsfähigkeit der Betagten und ist abgestimmt auf die Tarife anderer Institutionen mit ähnlichem Leistungsauftrag.

LEISTUNGEN DER GEMEINDE

Die Gemeinde unterstützt den Verein Tages-Zentrum für Betagte Reinach mit folgenden Leistungen:

1. jährlicher Beitrag von CHF 60'000.
2. Anpassungen für die Folgejahre werden im Jahresgespräch beantragt und beurteilt.

Auszahlung

Die Auszahlung des jährlichen Leistungsbeitrages erfolgt in zwei Raten, jeweils im Januar und Juli.

INFORMATIONSPFLICHT

Der Verein Tages-Zentrum für Betagte Reinach verpflichtet sich, der Gemeinde allfällige Veränderungen, insbesondere im gesetzlichen und finanziellen Bereich, die zur Zeit des Vertragsabschlusses noch nicht massgeblich oder bekannt waren, unverzüglich zu melden.

ÜBERPRÜFUNG DER LEISTUNGEN

Mindestens einmal im Jahr – vor oder nach der Generalversammlung - findet zwischen den Vertragsparteien eine gemeinsame Überprüfung der Leistungen statt. Der Verein Tages-Zentrum für Betagte Reinach informiert die Gemeinde bei dieser Gelegenheit über alle wichtigen Vorkommnisse des abgelaufenen Betriebsjahres.

REVISORENBERICHT

Der Verein Tages-Zentrum für Betagte Reinach stellt der Gemeinde nach der ordentlichen Genehmigung jeweils ein Exemplar der Jahresrechnung mit Revisorenbericht zu.

BEITRAGSREDUKTION

Der Verein Tages-Zentrum für Betagte Reinach kann eine Reserve in Höhe der festen Betriebskosten von drei Monaten bilden. Weitere Rückstellungen führen zu einer entsprechenden Reduktion des Leistungsbeitrags; vorbehalten bleiben zweckgebundene Rückstellungen.

VORZEITIGE BEENDIGUNG DES VERTRAGS

Die Beitragspflicht der Gemeinde entfällt, wenn sich der Verein Tages-Zentrum für Betagte Reinach auflöst oder die vereinbarten Leistungen nicht mehr erbringt. Bei einer Auflösung ist der Leistungsbeitrag längstens bis zum Datum der Auflösung geschuldet.

GELTUNG

Dieser Vertrag tritt vorbehältlich seiner Genehmigung durch den Einwohnerrat auf den 01.01.2020 in Kraft (siehe auch die Bestimmungen im Reglement betreffend die Unterstützungsleistungen der Gemeinde). Er löst den Vertrag vom 14.12.2010 ab.

ABLAUF UND VERLÄNGERUNG

Der Vertrag wird auf die Dauer von fünf Jahren, nämlich bis zum 31.12.2024 abgeschlossen. Die Verlängerung ist vom Verein bis spätestens am 30. Juni 2023 beim Gemeinderat zu beantragen. Im Falle einer Verlängerung ist die Angemessenheit des Leistungsbeitrags zu überprüfen.

Dieser Vertrag kann während seiner Laufzeit beidseits mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten per 31. Dezember gekündigt werden.

VERTRAGSBESTANDTEILE

Folgende Beilagen sind integrierende Bestandteile dieses Vertrages:

1. Statuten des Tages-Zentrum für Betagte Reinach vom 20.09.1995
2. Zielvereinbarungen 2020-2024

Reinach, 27.08.2019

DIE VERTRAGSPARTEIEN:

Verein Tages-Zentrum für Betagte Reinach

Gemeinde Reinach

Robert Heimberg
Präsident

Melchior Buchs
Gemeindepräsident

Thomas Sauter
Geschäftsleiter

Dieser Vertrag wurde in zwei Exemplaren ausgestellt.

Vertrag über Leistungsbeiträge

zwischen der

Gemeinde Reinach (nachstehend Gemeinde), vertreten durch den Gemeinderat

und der

Spitex Region Birs GmbH (nachstehend Spitex GmbH)

Die Gemeinde beauftragt – gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen – die Spitex GmbH eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause für die hilfe- und pflegebedürftigen Einwohner/innen zu gewährleisten.

PRÄAMBEL

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Gemeinde und der Spitex GmbH.

Die Leistungsvereinbarung definiert Ziele, Aufgaben und Leistungen der Spitex GmbH und legt die gegenseitigen Pflichten und die Finanzierung fest.

Den anerkannten privaten Anbietern mit einer Betriebsbewilligung, werden nach den gesetzlichen Vorgaben Beiträge ausbezahlt. Sie sind nicht Gegenstand dieser Leistungsvereinbarung.

1. GESETZLICHE UND VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN

Bundesgesetz und Verordnungen

- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18.03.1994 insbesondere Art. 25a, 32, 35, 44, 46, 56, 58
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 12.4.1995 insbesondere Art. 46, 49, 51, 59, 77
- Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vom 29.9.1995 insbesondere Art. 7, 8, 9, 20, 24, 33, 34

Kantonale Gesetze und Verordnungen

- Gesundheitsgesetz Kanton Baselland, GesG 901 vom 01.01.2009 insbesondere Art. 1, 2, 3, 37, 38, 79
- Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG), SGS 941 vom 16.11.2017, insbesondere § 1, 2, 21, 22 und 23 ff.

Tarifvertrag mit Krankenversicherung

- Die Tarifverträge zwischen dem Spitex GmbH-Verband Schweiz bzw. Spitex GmbH-Verband Baselland mit den Krankenversicherungen sind verbindlich.

Gemeinde

- Strategischer Sachplan 5, Gesundheit vom xx.xx.xxxx*
- Altersleitbild der Gemeinde Reinach*
- Eignerstrategie Spitex GmbH vom 13.12.2016*

* Sie sind nicht als gesetzliche Grundlage, sondern als zu beachtende Leitplanken zu berücksichtigen. Sie sind dieser Leistungsvereinbarung übergeordnet.

2. ZIELE

Wirkungsziel (Strategischer Sachplan 2020-2025)

Hilfs- und pflegebedürftige Menschen können ein würdiges Leben führen in ihrer gewohnten Umgebung.

Leistungsziele

Die Spitex GmbH fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung oder entsprechenden Beratung bedürfen.

Mit den Spitex GmbH-Leistungen soll die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt werden. Damit sollen stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt und pflegende Angehörige fachlich unterstützt und zeitlich entlastet werden, sodass hilfe- und pflegebedürftige Einwohnerinnen und Einwohner so lange wie möglich in ihrem gewohnten Umfeld bleiben können. Die Spitex GmbH trägt durch die Vermeidung oder Verkürzung eines Spitalaufenthaltes und durch Vermeidung oder Verzögerung eines Heimeintritts zur Kosteneffizienz im Gesundheitswesen bei.

Zielgruppe

Anspruch auf Spitex GmbH-Leistungen haben alle Einwohnerinnen und Einwohner, bei welchen ein nachweisbarer, ärztlich verordneter Bedarf festgestellt wird, zum Beispiel für

- Körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente, sterbende Menschen jeden Alters
- Eltern vor und nach der Geburt ihrer Kinder
- Menschen, die in einer vorübergehenden physischen und/oder psychischen Risikosituation stehen
- Betreuende Angehörige und Bezugspersonen
- Besucherinnen und Besucher von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde

3. LEISTUNGSUMFANG

Leistungsinhalte

Die Dienstleistungen beinhalten eine bedarfsorientierte Hilfe und Pflege. Die Dienstleistungen werden fachgerecht, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht.

Präventive Massnahmen zur Verringerung der Pflegebedürftigkeit und des Behinderungsrisikos der betreuten Personen werden gefördert.

Der gesetzlich in § 23 Abs. 2 APG definierte Mindestumfang dieses Spitex-Angebotes umfasst die folgenden Leistungen:

- Sozialversicherungsrechtliche Pflichtleistungen (pflegerische Leistungen gemäss KVG)
- Hauswirtschaftsleistungen
- Betreuungsangebote für Personen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf
- Mahlzeitendienste*
- Tages- und Nachtangebote

– Gesundheitsförderung und Prävention

- * Der gesetzlich vorgesehene Mahlzeitendienst wird von der Gemeinde auf andere Weise sichergestellt und ist nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Einzelne Spezial-Dienstleistungen können zusammen mit Dritten angeboten werden und/oder an Dritte delegiert werden, wie beispielsweise die ambulante Onkologie-Pflege, die Kinderspitex, Tages- und Nachtangebote und andere. Erbringt die Spitex die Leistungen nicht selber, regelt sie die Schnittstellen schriftlich. Die Gemeinde ist über die Zusammenarbeit mit Dritten zu informieren und verfügt in Bezug auf die Anbieter ein Vetorecht. Ebenfalls muss vorgängig geklärt werden, ob eine direkte Rechnungsstellung an die Gemeinde erfolgen soll.

Im Weiteren bietet sie Ausbildungsplätze im Bereich Gesundheit an.

Ablehnung / Abbruch der Leistungserbringung

Die Spitex-Leistungen können in folgenden speziellen Fällen eingestellt werden:

- Die Betreuungssituation für die Mitarbeitenden ist nicht oder nicht mehr zumutbar, namentlich aus fachlichen und medizintechnischen Gründen, bei Androhung von Gewalt, bei Tötlichkeiten, sexuellen Übergriffen, wiederholten groben Beschimpfungen oder Gesundheitsgefährdungen der Mitarbeitenden gemäss EKAS-Richtlinien (Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit).
- Wenn Hilfeleistungen abgelehnt werden.
- Eine betriebliche Notsituation, Epidemie, Pandemie etc. vorliegt.

Bei Zahlungsausständen von Klientinnen und Klienten: Sie werden mindestens 2-mal angemahnt. Danach wird die Betreibung ausgelöst.

Werden Leistungen eingestellt, muss die Gemeinde unverzüglich informiert werden. Gleichzeitig erfolgt eine Mitteilung an die Klientin oder Klienten, den zuständigen Hausarzt und die zuständige KESB, dass die Dienstleistung ausgesetzt wird.

Koordination/Vernetzung

Die Spitex koordiniert ihre Dienstleistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft. In Betreuungsfällen mit hohem Vernetzungsgrad klärt sie mit den involvierten Dienstleistungserbringern, wer im Sinne des Case Managements die Fallführung übernimmt.

4. QUALITÄT

Die Spitex erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 58 KVG, Art. 77 KVV) und hält sich an das geltende Qualitätsmanual und weitere Vorgaben des Spitex-Verbands Schweiz. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Die Sicherheit wird gewährleistet (EKAS- und anerkannte Hygiene-Richtlinien zur Verhinderung von Krankheitsausbreitung und Unfällen).

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden jederzeit eingehalten.

Die Betreuung und Pflege zu Hause soll wirksam und menschlich sein. Sie richtet sich nach den Erfordernissen der Situation der Klientinnen und Klienten. Sie respektiert den Menschen als eigenständige, eigenverantwortliche Persönlichkeit mit eigener Lebensgeschichte und Lebensweise sowie eigenen Wertvorstellungen. Sie strebt die Unabhängigkeit und das Wohlbefinden der Klientinnen / der Klienten und allenfalls ihres/seines sozialen Umfeldes an. Am Lebensende ermöglicht sie dem Einzelnen ein würdiges Sterben.

Die Einsätze für Langzeitpflege erfolgen innert 24 Stunden, die Einsätze in der Akut- und Übergangspflege erfolgen unmittelbar.

5. RESSOURCEN

Finanzielle Ressourcen bilden nebst dem Gemeindebeitrag (Restkostenfinanzierung) insbesondere die Leistungen der Krankenversicherer sowie die Kostenbeteiligung der Leistungsbezüger. Für die gemäss Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Spitex-Leistungen gelten die vom Bund festgelegten Tarife. Für alle anderen Spitex GmbH-Dienstleistungen, welche nicht dem Tarifvertrag nach KVG unterstehen, gelten die im Einzugsgebiet gültigen Tarife. Alle weiteren Details zur Finanzierung werden im Anhang I geregelt.

Spitex GmbH

Gemäss der Eignerstrategie hat die Spitex die volle unternehmerische Freiheit. Sie trägt gleichzeitig die Verantwortung für die Betriebsführung insbesondere für Personal- und Sachentscheidungen, das betriebswirtschaftliche Ergebnis und das unternehmerische Risiko.

Die Spitex ist ein steuerbefreites Non-Profit-Unternehmen. Sie darf keinen Gewinn generieren, der über die betriebsnotwendigen Reserven hinausgeht.

Sie stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an.

Sie betreibt einen gut erreichbaren Stützpunkt für die Koordination der eingesetzten Dienste, als Planungs-, Einsatz- und Administrationszentrum für das Personal, als Beratungsstelle für die Einwohnerschaft sowie als Depot für das notwendige Pflegematerial und die Pflege-Hilfsmittel.

Die Kosten der Spitex GmbH Leistungen pro verrechnete Stunde bewegen sich im Durchschnitt der kantonalen Spitex-Organisationen.

Sie meldet der Gemeinde bis am 30. Juni den finanziellen Bedarf für das Folgejahr. Bei Bedarf findet diesbezüglich eine Sitzung mit dem Gemeinderat statt.

Sie kann eine Reserve in Höhe der festen Betriebskosten von drei Monaten bilden. Weitere Rückstellungen führen zu einer entsprechenden Reduktion des Leistungsbeitrags; vorbehalten bleiben zweckgebundene Rückstellungen.

Gemeinde

Die Gemeinde kann relevante Projekte und Vorhaben der Spitex GmbH mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

Die Gemeinde unterstützt die Spitex in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellt insbesondere ihre Publikationsorgane zur Verfügung.

Veröffentlichungen in Form von Inseraten werden der Spitex GmbH zu günstigen Konditionen angeboten.

Die Spitex wird von der Gemeinde in die Sozial- und Gesundheitsplanung einbezogen.

6. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

Die Geschäftsführung der Spitex GmbH ist für die Vorbereitung und Organisation der jährlichen Gesellschafterversammlung besorgt, die innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattfindet (Art. 805 Abs. 1 und 2 OR). Sie stellt der Gemeinde zusammen mit der Einladung ein Exemplar der Jahresrechnung mit Revisorenbericht sowie den Jahresbericht zu, im Hinblick auf die Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung (Art. 804 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 OR).

Anlässlich der Gesellschafterversammlung findet eine gemeinsame Überprüfung der Leistungen statt. Die Spitex informiert die Gemeinde bei dieser Gelegenheit über alle wichtigen Vorkommnisse des abgelaufenen Betriebsjahres.

Die Gemeinde ist dafür besorgt, dass der genehmigte Jahresbericht inklusive der Jahresrechnung an die zuständige Sachkommission des Einwohnerrats (BSG) weitergeleitet wird.

7. INFORMATIONSPFLICHT, REPORTING

Die Spitex GmbH verpflichtet sich, der Gemeinde allfällige Veränderungen, insbesondere im gesetzlichen und finanziellen Bereich, die zur Zeit des Vertragsabschlusses noch nicht massgeblich oder bekannt waren, jederzeit zu melden.

Die Spitex GmbH informiert die Gemeinde vierteljährlich in Form eines Kurzberichts. Inhalt sind die wesentlichen Aspekte der Betriebsführung wie Kosten, Kunden, Fallentwicklung in den Bereichen Pflege und Hauswirtschaft, Kostendeckungsgrade und zu erwartende Restkostenfinanzierung für die Gemeinde sowie weitere Trends.

Die Gemeinde ist dafür besorgt, dass der Kurzbericht an die zuständige Sachkommission des Einwohnerrats (BSG) weitergeleitet wird.

8. VORZEITIGE BEENDIGUNG DES VERTRAGS

Die Beitragspflicht der Gemeinde entfällt, wenn sich die Spitex GmbH auflöst oder die vereinbarten Leistungen nicht mehr erbringt. Bei einer Auflösung ist der Leistungsbeitrag längstens bis zum Datum der Auflösung geschuldet.

9. GELTUNG

Dieser Vertrag tritt auf den 01. Januar 2020 in Kraft (siehe auch die Bestimmungen im Reglement betreffend die Unterstützungsleistungen der Gemeinde).

10. ABLAUF UND VERLÄNGERUNG

Der Vertrag wird auf die Dauer von sechs Jahren, bis zum 31.12.2025 abgeschlossen und ist identisch mit der Laufzeit des Strategischen Sachplans 5, Gesundheit. Die Verlängerung ist von der Spitex GmbH bis spätestens am 31.12.2024 beim Gemeinderat zu beantragen. Im Falle einer Verlängerung ist die Angemessenheit des Leistungsbeitrags zu überprüfen.

Dieser Vertrag kann während seiner Laufzeit beidseits mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten per 31. Dezember gekündigt werden.

11. VERTRAGSBESTANDTEILE

Folgende Beilagen sind integrierende Bestandteile dieses Vertrages:

- Anhang I zu diesem Vertrag
- Statuten der Spitex GmbH GmbH vom 04.12.2013 / Anpassung vom 10.12.2018
- Strategischer Sachplan 5, Gesundheit vom xx.xx.xxxx
- Leitbild der Spitex GmbH
- Eignerstrategie Spitex GmbH vom 13.12.2016

Reinach, 27.08.2019

DIE VERTRAGSPARTEIEN:

Gemeinderat Reinach

Melchior Buchs

Gemeindepräsident

Thomas Sauter

Geschäftsleiter

Reinach, xx.xxxx.xxxx

Spitex Region Birs GmbH

Simon Rosenthaler

Geschäftsführer

Titus Natsch

Direktor

Dieser Vertrag wurde in zwei Exemplaren ausgestellt.

Anhang I

Finanzierung

Restkostenfinanzierung

Die Gemeinde übernimmt die ungedeckten Kosten. Als ungedeckte Kosten gilt die Differenz zwischen

- a) den Erträgen aus den Zahlungen der Versicherer, sowie Patientenbeteiligungen, die für die Erbringung der in dieser Vereinbarung genannten, gesetzlich vorgeschriebenen Dienstleistungen bestimmt sind sowie allfällige weitere Erträge.
- b) den Aufwendungen zur Erbringung der vereinbarten Leistungen.

Die finanzielle Unterstützung der Gemeinde erfolgt in Form einer leistungsbezogenen Abgeltung pro verrechnete Leistungsstunde.

Erträge der Spitex GmbH

Die Erträge der Auftragnehmerin setzen sich wie folgt zusammen

- a. Zahlungen der Versicherer
- b. Patientenbeteiligung
- c. Restkostenfinanzierung der Gemeinden
- d. Geschäftserträge aus Dienstleistungen an andere Gemeinden oder Spitex-Organisationen
- e. Gönnerbeiträge, Spenden und Beiträge von anderen Institutionen
- f. Finanzerträge auf den unter lit. a – e genannten Erträgen
- g. Übrige Erträge

Die Rechnungsstellung von kassenpflichtigen Leistungen an Versicherer und Klientinnen/Klienten richtet sich nach gesetzlichen Bestimmungen und Tarifverträgen.

Für die hauswirtschaftlichen Leistungen wird der Tarif von CHF 38.00 den Klienten in Rechnung gestellt. Den Restkostenfinanzierungsanteil wird durch die Gemeinde übernommen.

Für Besucherinnen und Besucher, die länger als 30 Tage die Dienstleistungen der Spitex GmbH in Anspruch nehmen, werden nicht subventionierte Tarife verrechnet. Leistungen Dritter werden ab erstem Bezugstag zu Vollkosten verrechnet.

Dienstleistungen, die über das Mindestangebot gemäss 3. der Leistungsvereinbarung hinausgehen, werden den Klientinnen/Klienten zu mindestens kostendeckenden Preisen in Rechnung gestellt.

Tarife

Tarife für KLV-Leistungen: Die obligatorische Krankenpflegeversicherung leistet einen Beitrag an die Pflegeleistungen, die aufgrund einer ärztlichen Anordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs (Bedarfsabklärung) in der ambulanten Pflege geleistet werden. Die Festsetzung der Tarife liegt in der Kompetenz des Bundesrats.

Budgetierung, Verrechnung und Zahlungsmodalitäten

Die Budgetierung basiert auf den definitiven Restkostensätzen des Vorjahres unter Berücksichtigung der Hochrechnung des laufenden Jahrs und einer prognostizierten Entwicklung des Bedarfs im Budgetjahr.

Der Gemeinden werden die geleisteten Stunden in Rechnung gestellt. Die Abrechnung der effektiv geleisteten Stunden erfolgt spätestens am 20. Januar des darauffolgenden Jahres zu den effektiven Restkostensätzen.

Die Auftraggeberinnen leisten semesterweise Vorauszahlungen. Die Höhe der Akontozahlung beläuft sich jeweils auf die Hälfte der budgetierten Jahresstunden. Die Akontozahlungen werden jeweils 31. Oktober für das Folgejahr und per 30. April im laufenden Jahr fällig.